

VERORDNUNG

über die Führung und Verwahrung von Hunden

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2000, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Maulkorb- und Leinenzwang

- 1 Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
2. Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, daß der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
3. In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und Kinderspielplätzen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
4. Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den ihm Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
5. Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für
 - * Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - * Wachhunde, wenn sie an einer sicheren Laufkette gelegt sind.
6. Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch den Hund an allen frei zugänglichen öffentlichen Orten (insbesondere öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze) verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 4) zu beseitigen

§ 3

Verwahrung von Hunden

1. Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedung so hergestellt und instandgehalten ist, daß die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
2. Es ist dafür zu sorgen, daß Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 4

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einer strafunmündigen Person an, so ist er selbst allein verantwortlich.

§ 5

Strafbestimmungen

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür vom Bürgermeister in I. Instanz gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) 1991, BGBl. 1992/143 (bis zu S 3.000,--), zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänn. 2001 in Kraft.

angeschlagen am: 7. Dezember 2000
abgenommen am: 21. Dezember 2000



Der Bürgermeister: